



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Das Hauptanliegen der vorgeschlagenen Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) besteht darin, den Anwendungsbereich und die Bedeutung der Geldstrafe einzuschränken und stattdessen wieder vermehrt Freiheitsstrafen auszusprechen. Es handelt sich damit um eine klare Verschärfungsvorlage. Sucht man nach den Motiven, so fällt auf, dass offensichtlich politischer und medialer Druck bzw. eine eigentliche Medienkampagne und zahlreiche politische Vorstösse zu diesem Entwurf geführt haben. Es gibt etliche Stimmen, die seit Jahren die Meinung vertreten, dass härtere Sanktionen die beste Form der Prävention seien und dabei ein Bild einer „Kuscheljustiz“ zeichnen, ohne sich mit den rechtssoziologischen Grundlagen auseinander zu setzen. Diese Grundlagen müssten aber zwingend fundierter angeschaut und dann diskutiert werden. Diese Auseinandersetzung findet nicht statt, stattdessen wird das gesamte Strafrecht anhand von Extremfällen und Slogans (Intensivtäter, schwerste Gewaltdelikte etc.) diskutiert, was falsch ist und für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft keinen positiven Effekt hat.

Die SP steht deshalb der Revision des AT StGB äusserst skeptisch gegenüber. Sie lehnt die Revision nicht rundweg ab – einzelne Teilthemen sind durchaus unterstützenswert – geht aber davon aus, dass die Revision insgesamt verfrüht kommt, auf unzureichenden Grundlagen beruht und deshalb auf den Zeitpunkt nach einer umfassenden Evaluation des gerade erst in Kraft getretenen Rechts vertagt werden und sich dannzumal an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und weniger am Boulevardjournalismus orientieren sollte. Die SP fühlt sich in dieser Haltung bestärkt durch die im Bericht wiedergegebenen Stellungnahmen der Fachleute und -gremien. So hat offensichtlich auch das Ende 2008 vom Bundesamt für Justiz durchgeführte Hearing der eingeladenen Experten aus der Strafverfolgungs- und Strafgerichtspraxis sowie die Stellungnahme der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) klar ergeben, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Revision erst nach einer einlässlichen Evaluation erfolgen sollte. Die SP beantragt, dass diese Evaluation auch rechtsvergleichend durchgeführt wird resp., dass die im gesellschaftspolitisch vergleichbaren Ausland gemachten Erfahrungen mit kurzen Freiheitstrafen und deren Substitution durch Geldstrafen und electronic monitoring miteinbezogen werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Themenbereichen

2.1 Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe und Einführung des electronic monitoring

Die vollständige Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe hat unbestrittenermassen teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Sowohl bei mittellosen wie bei sehr begüterten Straftätern kann sie zu einer verminderten spezialpräventiven Wirkung im Sinne einer verminderten Strafsensibilität führen. Die SP sträubt sich deshalb nicht grundsätzlich gegen die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe, möchte dies allerdings erst nach einer umfassenden wissenschaftlichen Evaluation tun, damit die Ausgestaltung der zukünftigen kurzen Freiheitsstrafe sich gezielt an den festgestellten Defiziten orientieren kann und nicht einfach die anlässlich der letzten Revision zurecht als falsch erkannte alte Ordnung wieder eingeführt wird.

Eine Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen kommt für die SP zudem nur dann in Frage, wenn gleichzeitig ein anderer wichtiger Punkt der Vernehmlassungsvorlage – das electronic monitoring – schweizweit umgesetzt wird. Diese beiden Fragestellungen sind aus Sicht der SP miteinander zu verknüpfen, ansonsten die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen lediglich ein Schritt rückwärts wäre.

Wenn die kurzen Freiheitsstrafen jetzt wieder eingeführt werden sollten, so ist dabei mit Zurückhaltung vorzugehen und gezielt jenen Fällen Rechnung zu tragen, bei denen die Geldstrafe aus unterschiedlichen Gründen nicht angebracht sein mag. Deshalb soll der Vorrang der Geldstrafe im Gesetz erhalten bleiben. Die SP lehnt die Streichung der entsprechenden Bestimmungen im StGB ab. Dies schliesst nicht aus, dass die Gerichte aus überzeugend dargelegten spezial- oder generalpräventiven Überlegungen in Einzelfällen zum Schluss kommen, dass auch im Bereich von Strafen bis zu 360 Tagen (siehe zur Ablehnung der Reduktion der Höchstzahl der Tagessätze auf 180 nachfolgend Ziff. 2.2.) nur eine Freiheitsstrafe angemessen ist.

Die SP ist auch gegen die Reduktion von drei auf zwei Jahre für den teilbedingten Vollzug von Freiheitsstrafen. Die dafür im Bericht dargelegten Gründe überzeugen nicht. Dass Vergeltungsbedürfnissen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe besser Rechnung getragen werden kann, versteht sich von selber, genügt aber noch nicht als Begründung, um ohne eingehende Evaluation eine Möglichkeit wieder abzuschaffen, die über ein hohes spezialpräventives Potential verfügt. Bis zum Beweis des Gegenteils in einer umfassenden Evaluation gehen wir von der Vermutung aus, dass gerade jene Täter, die einen Teil ihrer Strafe absitzen mussten, ihre Schuld damit jedoch nicht beglichen haben, sondern den Rest der Strafe auf Bewährung aufgeschoben bekommen, einen erheblichen Anreiz für rechtskonformes Verhalten haben.

Richtig ist hingegen die Aufhebung von Art. 42 Abs. 4 StGB.

2.2 Änderungen bei der Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit

An sich sollte auch bei der bedingten Geldstrafe und bei der bedingten gemeinnützigen Arbeit vor deren Abschaffung eine Evaluation erfolgen. Allerdings kann festgestellt werden, dass diesen beiden Sanktionsformen deutlich mehr als anderen umstrittenen Punkten der 2008 in Kraft getretenen Revision die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sowohl die spezial- wie die generalpräventive Wirkung dieser beiden Sanktionsformen wird in weiten Kreisen unserer Gesellschaft als zu schwach empfunden und ihre Konstruktion selbst in Juristenkreisen nicht immer verstanden. Von daher ist es wenig erstaunlich, dass diese beiden Sanktionsformen im Hauptfokus der Kritik sowohl der Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen wie auch der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz standen. Die SP Schweiz kann diese Kritik nachvollziehen und wehrt sich deshalb nicht gegen die Aufhebung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe.

Ebenfalls einverstanden ist die SP damit, dass die gemeinnützige Arbeit künftig wieder als Vollzugsform gilt und nicht als eigenständige Strafe.

In der Vorlage ist vorgesehen, dass Geldstrafen nur noch bis zu 180 Tagessätzen ausgesprochen werden können anstatt wie heute bis zu 360 Tagessätzen. Diesbezüglich ist der Entwurf eine reine Verschärfungsvorlage, die wir ablehnen. Die Möglichkeit, auch Strafen bis zu einem Jahr als Geldstrafen auszugestalten, soll im Sinne der Sanktionenvielfalt erhalten bleiben.

Die SP ist einverstanden damit, dass eine Geldstrafe nicht nur symbolische Bedeutung haben soll und deshalb ein gewisser Mindestsatz festgelegt werden muss. 30 Franken sind aber insbesondere bei wirklich Mittellosen zuviel – 10 Franken genügen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das festgestellt hat, dass ein Betrag von 10 Franken nicht nur symbolisch ist.

2.3 Wiedereinführung der gerichtlichen Landesverweisung

Die SP lehnt diesen Vorschlag mit aller Entschiedenheit ab. Es ist unter sachlichen Gesichtspunkten absolut nicht nachvollziehbar, weshalb er überhaupt unterbreitet wird, insbesondere, da sich auch die grosse Mehrheit der Kantone dagegen ausgesprochen und festgestellt hat, dass mit dem mit der Revision erfolgten Wegfall dieser Massnahme aus dem StGB keine Lücke entstanden ist. Die Unterbreitung des Vorschlags ist somit eine reine Beschwichtigungsgeste im Hinblick auf den ausländerfeindlichen Diskurs der SVP – diesen unnötigen populistischen Sukkurs lehnen wir klar ab.

2.4 Erhöhung der Altersobergrenze bei Massnahmen im Jugendstrafgesetz

Diese Massnahme entspricht einer Forderung von Nationalrätin Chantal Gallade (08.3797) und wird von der SP klar unterstützt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär